

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem „Investitionsprogramm Startchancen“ für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an Startchancen-Schulen (Startchanceninvestitionsförderrichtlinie – SCInvestFöRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 10. Dezember 2024 – VII 323-00000-2022/029-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 497

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>   | Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.   |
| 1.1      | Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen an Schulträger für investive Maßnahmen, die einen Beitrag zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten mit hoher Aufenthaltsqualität, förderlicher Lernumgebung und hochwertiger Ausstattung an den vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgewählten Startchancen-Schulen leisten. Ziel ist es auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. | <b>2 Gegenstand der Zuwendung</b><br>2.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben an Schulen, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Startchancen-Schulen ausgewählt wurden (Anlage 1). <span style="float: right;">Anl. 1</span><br>2.2 Die je Schule zu einem Vorhaben zusammengefassten Maßnahmen müssen der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung dienen und einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten.<br>2.3 Unter Beachtung von Nummern 2.1 und 2.2 sind folgende Maßnahmen für je ein Vorhaben zuwendungsfähig:<br>a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für<br>– Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,<br>– Räumlichkeiten für inklusives Lernen,<br>– altersgerechte, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,<br>– Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, beispielsweise unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,<br>– Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,<br>– Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,<br>– schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen, |
| 1.2      | Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe<br><br>a) der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV SCP),<br><br>b) der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms vom 05.06.2024 (VV SCP),<br><br>c) des Gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) vom 06.05.2024,<br><br>d) dieser Verwaltungsvorschrift und<br><br>e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO).   |  |
| 1.3      | Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die   |  |

- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
    - flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
    - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
    - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigrschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche,
  - c) sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
    - Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse, insbesondere Phase Null (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
    - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
    - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
    - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, beispielsweise bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
    - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, beispielsweise Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Startchancen-Schulen gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes beziehungsweise gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass
- a) ein vom für Bildung zuständigen Ministerium positiv bewertetes Schulprogramm, das durch die Schulkonferenz erstellt und beschlossen wurde, für die Startchancen-Schule vorliegt,
  - b) die eingereichten Vorhaben der Strategie des Schulprogramms entsprechen,
  - c) der beantragte Zuwendungsbetrag 10.000 Euro (brutto) grundsätzlich nicht unterschreitet,
  - d) die eingereichten Vorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 VV SCP zusätzlich sind. Die Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung ist durch den Antragsteller zu versichern.
- 4.2 Bei Investitionen in Sportstätten ist § 7 des Sportförderungsgesetzes M-V zu beachten, insbesondere sind bei der Planung von Sportstätten die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN für Sportstätten und einschlägige Europeanormen) einzuhalten und die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von Sportstätten angemessen zu berücksichtigen, damit Menschen mit Handicap ihren Sport gleichberechtigt ausüben können. Bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen müssen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Zudem sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Juli 2021 zu berücksichtigen (Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen (mvnet.de)).
- 4.3 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. August 2024 zugelassen und erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers. Das Vorhaben darf noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen worden sein.
- 4.4 Der Antragsteller muss Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer (zum Beispiel Mieter) der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.1 umfassen. Erbbauberechtigte werden Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung im Minimum für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist besteht.
- 4.5 Für Maßnahmen, für die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes Förderungen bewilligt werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.
- 4.6 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rück-

- zahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Anl. 2**
- 5.2 Die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel werden auf die Zuwendungsempfänger gemäß der Übersicht in Anlage 2 aufgeteilt (Schulträgerbudget).
- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei Hochbaumaßnahmen zählen die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.). Das Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) bildet hierfür die Grundlage.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Ausgaben für Sach- und Personalleistungen des Antragstellers,
  - Ausgaben für Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie
  - für die Finanzierung.
- 5.5 Die Eigenanteile der Zuwendungsempfänger dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, für die Mittel der Europäischen Union bewilligt worden sind.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt für unbewegliche Gegenstände zehn Jahre, für bewegliche Gegenstände über 1.000 Euro fünf Jahre und unter 1.000 Euro zwei Jahre, beginnend nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist anhand von Verwertungsbögen jeweils nach der Hälfte der Zweckbindungsfrist und einen Monat vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen und bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,
- eine Startchancen-Plakette, die seitens des Bundes zur Verfügung gestellt wird, zum Programmbeginn an der jeweiligen in das Förderprogramm aufgenommenen Schule anzubringen,
  - durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Finanzierung des Vorhabens an geeigneter Stelle, in geeigneter Form und zu geeigneten Anlässen zu informieren. Dabei ist ein vom Bund digital zur Verfügung gestelltes Logo zu verwenden,
- auf die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität im Sachbericht als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzugehen,
  - notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens oder der Vorhaben sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen zur Verfügung zu stellen,
  - der Bewilligungsbehörde zum 1. März jeden Jahres seine Schätzung des Mittelbedarfs für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr zu melden,
  - bis zum 31. Dezember 2032 mitzuteilen, ob bzw. in welcher Höhe die gewährten Fördermittel vollständig benötigt werden.
- 6.4 Ergibt sich bis zum 31. Dezember 2032, dass die Zuwendung nicht vollständig benötigt wird, behält sich das Land vor, diese Mittel auf andere Zuwendungsempfänger umzuverteilen. Hierauf ist bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides zu achten.
- 6.5 Neben den Prüfrechten entsprechend Nummer 5.3.7.1 der VV zu § 44 LHO ist im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfrecht des Bundesrechnungshofes aufzunehmen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern  
Werkstraße 213  
19061 Schwerin
- Schulträger können im Rahmen des Schulträgerbudgets bis zu zwei Anträge je Schule auf Gewährung einer Zuwendung stellen. Für jede Schule ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Je Startchancen-Schule ist mindestens ein Vorhaben zu beantragen und durchzuführen.
- 7.1.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der Maßnahmen je Vorhaben, Zuordnung zu den Zuwendungsgegenständen (Nummer 2.3) sowie bei baulichen Investitionen eine Darstellung der baulichen Ausgangssituation mit Fotodokumentation,
  - Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nummer 1.1),
  - Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
  - Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen nach Nummer 4.5 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
  - Bestätigung des Antragstellers, dass bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen



- h) Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung sowie über den fristgerechten Mittelabruf,
- i) wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.
- 7.4.3 Durch Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger dazu zu verpflichten, dem LFI jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises abweichend von VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO einen Sachbericht nach Nummer 7.4.2 als Zwischennachweis bis spätestens zehn Tage nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen.
- 7.4.4 Die erforderlichen Formulare sind beim LFI erhältlich sowie auf dessen Internetseite unter [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de) abrufbar.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvor-

schriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

- 7.5.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2036 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1156

**Anlage 1**  
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

**Ausgewählte Schulen im Startchancen-Programm Mecklenburg – Vorpommern**

<b>Staatliches Schulamt Schwerin</b>		
<b>Träger/Ort</b>	<b>Schule</b>	<b>Schulart</b>
Ludwigslust	Regionale Schule "P. J. Lenné"	Regionale Schule
Parchim	Grundschule "West"	Grundschule
Schwerin	Grundschule im Campus am Turm	Grundschule (ab SJ 24/25 Regionale Schule mit Grundschule)
	Grundschule "Lankow"	Grundschule
	Grundschule am Mueßer Berg	Grundschule
	"Astrid Lindgren Schule" - Regionale Schule mit Grundschule	Regionale Schule mit Grundschule
	Integrierte Gesamtschule "Bertolt Brecht"	Gesamtschule
	Regionale Schule "Werner von Siemens"	Regionale Schule
	Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin -Technik-	Berufliche Schule
Wismar	Grundschule am Friedenshof	Grundschule
	Hanse-Grundschule	Grundschule
	Grundschule "Seeblick"	Grundschule
	Regionale Schule "Bertolt Brecht"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Ostsee-Schule"	Regionale Schule
Landkreis Ludwigslust-Parchim (Standort Parchim)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim	Berufliche Schule
Landkreis Nordwestmecklenburg (Standort Wismar)	Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg in Wismar - Berufsschulzentrum Nord-	Berufliche Schule
<b>Staatliches Schulamt Rostock</b>		
<b>Träger/Ort</b>	<b>Schule</b>	<b>Schulart</b>
Bad Doberan	Regionale Schule mit Grundschule Buchenberg	Regionale Schule mit Grundschule
Güstrow	Grundschule "An der Nebel"	Grundschule
	Regionale Schule mit Grundschule "Schule am Insee"	Regionale Schule mit Grundschule
Rostock	Grundschule "Am Mühlenteich"	Grundschule
	Grundschule "Am Taklerring"	Grundschule

**Anlage 1**

zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

	"Grundschule an den Weiden" Rostock-Toitenwinkel	Grundschule
	Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe "Kleine Birke"	Grundschule
	Grundschule "Lütt Matten"	Grundschule
	Grundschule "Ostseekinder"	Grundschule
	Grundschule "Rudolf Tarnow"	Grundschule
	Grundschule "Schmarl"	Grundschule
	Regionale Schule "Baltic-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Krusensternschule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Nordlicht-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Otto-Lilienthal-Schule"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Störtebeker-Schule"	Regionale Schule
	Schulcampus Evershagen	Regionale Schule
	Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Dienstleistung und Gewerbe-	Berufliche Schule
Landkreis Rostock (Standort Güstrow)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock	Berufliche Schule
<b>Staatliches Schulamt Neubrandenburg</b>		
<b>Träger/Ort</b>	<b>Schule</b>	<b>Schulart</b>
Demmin	Grundschule "Heinrich Zille"	Grundschule
Friedland	Grundschule "Am Wall"	Grundschule
Neubrandenburg	Grundschule "Datzeberg"	Grundschule
	Grundschule Nord "Am Reitbahnsee"	Grundschule
	Grundschule Ost "H. Ch. Andersen" Europaschule	Grundschule
	Regionale Schule "Am Lindetal"	Regionale Schule
	Regionale Schule "Nord"	Regionale Schule
Neustrelitz	Grundschule "Kiefernheide" - Europaschule	Grundschule
Waren	Grundschule "Am Papenberg"	Grundschule
	Grundschule "Käthe Kollwitz"	Grundschule
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Waren)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz	Berufliche Schule
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Neubrandenburg)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Neubrandenburg –	Berufliche Schule

**Anlage 1**  
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

	Gesundheit – Sozial- und Sonderpädagogik – Technik	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Standort Neustrelitz)	Regionales Berufliches Bildungszentrum Neustrelitz	Berufliche Schule
<b>Staatliches Schulamt Greifswald</b>		
<b>Träger/Ort</b>	<b>Schule</b>	<b>Schulart</b>
Anklam	Grundschule "Gebrüder Grimm"	Grundschule
	Grundschule "Villa Kunterbunt"	Grundschule
Barth	Zentrale Grundschule "Friedrich-Adolf-Nobert" Barth	Grundschule
Greifswald	Grundschule "Erich Weinert"	Grundschule
	Grundschule "Greif"	Grundschule
	Grundschule "Martin- Andersen-Nexö"	Grundschule
	Integrierte Gesamtschule "Erwin Fischer"	Gesamtschule
Grimmen	Grundschule "Dr. Theodor Neubauer"	Grundschule
Pasewalk	Grundschule Ueckertal	Grundschule
Ribnitz-Damgarten	Regionale Schule mit Grundschule "bernsteinSchule"	Regionale Schule mit Grundschule
Stralsund	Grundschule "Juri Gagarin"	Grundschule
	Grundschule "Karsten Sarnow"	Grundschule
	Grundschule "Ferdinand von Schill"	Grundschule
	Regionale Schule "Marie Curie"	Regionale Schule
Strasburg	Grundschule Strasburg	Grundschule
Torgelow	Pestalozzi-Grundschule	Grundschule
	Regionale Schule "Albert Einstein"	Regionale Schule
Wolgast	Grundschule Wolgast	Grundschule
	Regionale Schule "G. L. Th. Kosegarten"	Regionale Schule
Landkreis Vorpommern- Greifswald (Greifswald)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern- Greifswald	Berufliche Schule
Landkreis Vorpommern- Greifswald (Wolgast)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern- Greifswald in Wolgast/Torgelow	Berufliche Schule
Landkreis Vorpommern- Rügen (Standort Stralsund)	Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern- Rügen	Berufliche Schule

**Anlage 2**  
zur Startchanceninvestitionsförderrichtlinie - SCInvestFöRL

**Liste der Schulträgerbudgets**

Hinweise:

- Änderungen zur Nachsteuerung bleiben vorbehalten (vgl. Nr. 6.4 SCInvestFöRL).
- Die Werte wurden einzeln gerundet.

<b>Schulträger</b>	<b>Zuwendungsmittel</b>
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	13.520.000,00 €
Hansestadt Demmin	860.000,00 €
Hansestadt Stralsund	2.790.000,00 €
Hansestadt Wismar	4.010.000,00 €
Landeshauptstadt Schwerin	7.320.000,00 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	850.000,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1.700.000,00 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	680.000,00 €
Landkreis Rostock	610.000,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.170.000,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	510.000,00 €
Stadt Anklam	1.200.000,00 €
Stadt Bad Doberan	610.000,00 €
Stadt Barth über Amt Barth	690.000,00 €
Stadt Friedland	780.000,00 €
Stadt Grimmen	530.000,00 €
Stadt Güstrow	1.970.000,00 €
Stadt Ludwigslust	980.000,00 €
Stadt Neubrandenburg	5.090.000,00 €
Stadt Neustrelitz	900.000,00 €
Stadt Parchim	580.000,00 €
Stadt Pasewalk	710.000,00 €
Stadt Ribnitz-Damgarten	680.000,00 €
Stadt Strasburg	400.000,00 €
Stadt Torgelow	1.760.000,00 €
Stadt Waren	1.750.000,00 €
Stadt Wolgast	1.530.000,00 €
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	3.430.000,00 €
<b>Gesamtbudget</b>	<b>57.610.000,00 €</b>